

# **Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Mosbach** (Hospitalgasse 4, Tel.: 06261-893938) vom 22.01.1997, geändert am 01.01.2002, am 19.02.2003 und am 05.07.2004

Der Gemeinderat hat am 22.01.1997 aufgrund § 4 GemO für Baden-Württemberg i.d.F.v. 03.10.1983 (GBI. Ss.578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBI. 1996 S. 29) i. V. m. § 2 KAG in der Fassung vom 15.02.1982 (GBI. S. 57), zuletzt durch Gesetz vom 28.05.1996 (GBI. S. 481) geändert, folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Mosbach beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe**

Die Stadtbibliothek Mosbach ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Mosbach, die von der gesamten Bevölkerung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Ordnung benutzt werden kann. Sie dient dem Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung und fördert das Lesen.

## **§ 2 Kreis der Benutzenden**

1. Die Stadtbibliothek kann von allen Einwohnern der Stadt Mosbach, allen in der Stadt ständig Beschäftigten und allen Schülern der Mosbacher Schulen benutzt werden.
2. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden.

3. Die Benutzenden sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften - im folgenden Medien genannt - gegen Entgelt zu entleihen (mieten) und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist dabei in jedem Falle Folge zu leisten.

## **§ 3 Anmeldung / Mitteilungspflichten**

1. Die Benutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass) an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Stadtbibliothek speichert und verarbeitet unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten der Benutzenden. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Benutzenden, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person zuzustimmen.
3. Die Benutzenden erhalten einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Mit seiner Aushändigung ist er zur Benutzung zugelassen.
4. Jede Adress- und Namensänderung sowie der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten wird für den durch die notwendigen Ermittlungen entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 5 EUR erhoben.

5. Bei Verlust wird für eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR ein Ersatzausweis ausgestellt.

## **§ 4 Benutzung, Verlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien der eigenen Wahl zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann begrenzt werden.
2. Die Medien können dem Benutzer bis zu vier Wochen überlassen werden. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Präsenzbestände können nicht entliehen werden.
3. Die Stadtbibliothek kann ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

## **§ 5 Leihverkehr**

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Antrag von auswärtigen Bibliotheken beschafft werden.
2. Die Benutzenden tragen die für diese Vermittlung anfallenden Auslagen.
3. Es gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Sorgfaltspflichten, Haftung**

1. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Das Anstreichen von Textzeilen, Knicken von Blättern sowie andere Beschädigungen sind zu unterlassen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind beim Entleihen zu melden.
2. Der Verlust an ausgegebenen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Benutzenden, auf deren Benutzungsausweis die Medien entliehen sind, haften bei Verlust und gebrauchshindernder Beschädigung oder Beschmutzung von Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich oder unzumutbar, so gilt der Ersatzanspruch auf den Zeitwert des Mediums.
4. Inhaber von Benutzungsausweisen haften für Schäden, die aus einer missbräuchlichen Verwendung des Ausweises entstehen.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. Sie können aus zwingenden Gründen geändert werden.

## **§ 8 Gebühren**

1. Die Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek ist unentgeltlich. Für das Entleihen von Medien werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- |                                                                                                                                                                                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Erwachsene                                                                                                                                                                      | 11,00 EUR       |
| Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Senioren, Familienpassinhaber Mosbach, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte | 5,50 EUR        |
| Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre                                                                                                                                            | gebührenfrei    |
| Einmalige Ausleihe für Personen über 18 Jahre                                                                                                                                   | 1,00 EUR/Medium |
2. Die Höhe der Gebühren gemäß Ziffer 1 wird vom Gemeinderat festgesetzt.
  3. Benutzende werden nach Überschreiten der Leihfrist schriftlich gemahnt, bei Erfolglosigkeit ein zweites Mal. Für jede Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr von 1,00 EUR erhoben. Die Mahnungen sind kein Wirksamkeitserfordernis für die Fälligkeit der Säumnisgebühren.
  4. Nach Überschreiten der Leihfrist wird für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung je Buch eine Säumnisgebühr von 0,50 EUR erhoben.
  5. Fünf Wochen nach abgelaufener Leihfrist erhalten die Benutzenden eine Berechnung des Wiederbeschaffungswertes oder die Aufforderung, das Medium wieder zu beschaffen. Außerdem werden Kosten für die Einarbeitung in Höhe von 5,00 EUR/Medium, die angefallenen Verwaltungs- und Säumnisgebühren sowie eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
  6. Für die Vorbestellung fällt 0,50 EUR Bearbeitungsgebühr an.

7. Die Ausleihe einer DVD-Spielfilm oder einer DVD-Kinderfilm kostet 1,00 EUR für 2 Wochen.
8. Die Ausleihe eines Bestsellers aus dem Bestseller-service kostet 2,50 EUR für 4 Wochen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Hausordnung**

1. Taschen, Mappen, Körbe, Mäntel sowie Lebensmittel dürfen nicht in die Ausleihräume mitgebracht werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sowie störende Unterhaltungen sind nicht gestattet. Tiere oder sperrige Gegenstände dürfen in die Benutzungsräume nicht mitgebracht werden.
3. Zur Aufbewahrung der Gegenstände stellt die Stadtbibliothek im Rahmen des Möglichen verschließbare Schränke zur Verfügung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Mosbach vom 06.11.1985 außer Kraft.